

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage

Die derzeit geltende Fassung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>), LGBl. 8103/1-1, beruht auf den Messergebnissen des NÖ Luftgütemessnetzes in den Jahren 2002 und 2003 und der dazu erstellten Statuserhebung durch die Umweltbundesamt GmbH aus dem Mai 2005.

Seither haben sich fachlich und rechtlich folgende Änderungen ergeben:

- Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, wurde mehrfach, zuletzt mit BGBl. I Nr. 77/2010, grundlegend geändert und insbesondere an die geänderten europarechtlichen Vorgaben angepasst. Danach ist nicht mehr nur die Erlassung eines Maßnahmenkatalogs in Verordnungsform, sondern ist auch die Verlautbarung eines Sanierungsprogramms vorgesehen. In diesem Programm sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes geführt haben, in einem Ausmaß zu reduzieren, damit die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet wird. Das Sanierungsprogramm hat auch nichtthoheitliche Maßnahmen zu umfassen.
- Der bei Erlassung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>) noch nicht aktuell fertiggestellte Emissionskataster für NÖ sowohl für ortsfeste als auch für mobile Quellen gemäß § 9 IG-L liegt seit dem Jahre 2006 vor und wird laufend aktualisiert. Dadurch liegen wesentlich präzi-

sere Daten über die relevanten Emittenten vor, die zu den gemessenen Überschreitungen der Grenzwerte geführt haben.

- Die technische Ausstattung der Messstellen wurde seit 2005 erneuert, sodass den seither gemessenen Werten eine deutlich höhere Aussagekraft zukommt.
- Österreich wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2009 ein Aufschub für die Einhaltung der Immissionsgrenzwert für Feinstaub PM<sub>10</sub> bis 10. Juni 2011 gewährt. Seit dem 11. Juni 2011 sind die in der Luftqualitätsrichtlinie der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte daher endgültig verbindlich und einzuhalten, weil eine weitere Fristverlängerung nicht vorgesehen ist. Da nach einigen meteorologisch günstigen Jahren in mehreren Gebieten und Ballungsräumen, darunter auch in NÖ, die zulässige Zahl der Tage mit einem Immissionsgrenzwert von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> weiterhin bzw. neuerlich überschritten wurde, war es erforderlich, die seinerzeit getroffenen Maßnahmen zu evaluieren und so nachzuschärfen, dass eine mittelfristige Einhaltung der EU-Grenzwerte erwartet werden kann.

Die geplante Novelle der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>) umfasst daher, ergänzend zum parallel erarbeiteten Sanierungsprogramm gemäß § 9a IG-L, folgende Ziele:

- Anpassung des Sanierungsgebietes an den aktuellen Stand der Ermittlungen, wobei insgesamt die Zahl der betroffenen Gemeinden reduziert, jedoch auch bisher nicht erfasste Gebiete zusätzlich ausgewiesen werden sollen;
- Adaptierung und Ausdehnung der hoheitlichen Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Verkehr;
- Streichung der nunmehr bundesrechtlich geregelten Nachrüstpflicht für den off-road-Bereich.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Niederösterreich zur Erlassung der vorliegenden Verordnungsnovelle ergibt sich aus § 10 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010.

## **B) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele**

Keine. Die Erstellung der Maßnahmen im Feinstaubprogramm erfolgte so, dass keine negativen Wechselwirkungen für den Klimaschutz entstehen.

## **C) EU-Konformität**

Die EU-Konformität ist gegeben.

Die gegenständliche Verordnung gründet sich auf das Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L). Das IG-L setzt folgende EU-Richtlinien um

1. die Richtlinie 1996/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996 S. 55 (CELEX-Nummer: 31996L0062);
2. die Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163 vom 29.06.1999 S. 41 (CELEX-Nummer: 31999L0030);
3. die Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313 vom 13.12.2000 S. 12 (CELEX-Nummer: 32000L0069);
4. die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 S. 17 (CELEX-Nummer: 32004L0107).

## **D) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **E) Kosten**

Kosten für das Land Niederösterreich entstehen aufgrund der Verkehrsmaßnahmen nach § 6, und zwar für die Anschaffung, Errichtung und Wartung der Hinweistafeln und für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Zu letzterem ist anzumerken, dass das LKW-Fahrverbot zwar inhaltlich ausgeweitet wird (nunmehr auch Euro 1 und

zeitlich gestaffelt Euro 2), dafür jedoch das Gebiet in dem das Fahrverbot gelten soll flächenmäßig wesentlich verkleinert wird.

## **F) Konsultationsmechanismus**

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für den Bund und die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Übermittlung des Entwurfes nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z. 1 (§ 1 Sanierungsgebiet – Neuabgrenzung):**

Bedingt durch gesetzliche Vorgaben des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) mussten im Jahr 2009 die Stuserhebung und das Sanierungsprogramm „Feinstaub“ in Niederösterreich evaluiert werden. Bei Überschreitungen der im IG-L festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe sieht dieses vor, Sanierungsgebiete auszuweisen und hier Maßnahmenprogramme aufzustellen. In Niederösterreich ist es in den letzten Jahren des Öfteren an den Messstellen zu  $PM_{10}$ - Überschreitungen gekommen. Somit ist nun ein neues Sanierungsprogramm nach geltender Rechtslage zu erarbeiten und ein entsprechendes Sanierungsgebiet auszuweisen. Die Programme sollen sicherstellen, dass zukünftig möglichst keine Überschreitungen mehr auftreten, darüber hinaus sollen sie auch die Partikelgrößenfraktion  $PM_{2,5}$  mit einbeziehen. Allerdings sind  $PM_{2,5}$  Teilmenge der  $PM_{10}$  Partikel und nur für gesonderte Bereiche bei der Maßnahmensetzung relevant.

Voraussetzung für die Ausweisung der Sanierungsgebiete und der hierauf folgenden Aufgaben ist die Kenntnis über die quantitativen Beiträge verschiedener Staubquel-

len zu einer gegebenen Immissionssituation. Um die einwirkenden Schwebstaubquellen zu ermitteln und die jeweiligen Beiträge zu quantifizieren, bedarf es einerseits Messdaten über die Immission und über die Emission in Frage kommender Quellen (z.B. chemische Eigenschaften, meteorologische Bedingungen, Transportprozesse) als auch geeigneter statistischer Methoden oder Modelle zur Auswertung und Verknüpfung der Daten. Die in Niederösterreich vorhandenen Daten wurden im Rahmen einer Studie „Überarbeitung und Neudefinition PM<sub>10</sub> Sanierungsgebiete Niederösterreich“ durch die Forschungsinstitut für Energie - und Umweltplanung Wirtschaft und Marktanalysen GesmbH (Austrian Environmental Expert Group - AEEG) analysiert und dient diese Studie als Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlages für das neue Sanierungsgebiet.

Ziel der fachlichen Studie war es, einen Vorschlag für die Aktualisierung der Sanierungsgebiete in Niederösterreich aufgrund der - seit Erlassung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>) geänderten - Gesetzeslage im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) zu erarbeiten. Aufgabe dabei war es zu prüfen, ob die seinerzeitig im Jahr 2006 festgelegten Sanierungsgebiete noch den Tatsachen entsprechen, ob die damaligen Gebiete vielleicht zu großflächig angelegt wurden und/oder ob nicht eine Reihe dieser Gebiete keine merklichen lokal indizierten Staubemissionen aufweisen. Gleichzeitig wurde geprüft, ob andere, damals nicht ausgewiesene Gebiete heute zum Sanierungsgebiet zählen müssten.

Grundlage der Arbeit ist das Immissionsgesetz Luft (IG-L), das sowohl Vorgaben über Immissionsgrenzwerte als auch Vorgaben zur Erstellung des Statusberichtes und der Ausweisung der Sanierungsgebiete trifft.

Für das niederösterreichische Landesgebiet wurde am 27.11.2006 mit der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>), LGBl. 8103/1, ein relativ großes Gebiet mit ca. 220 Gemeinden als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Zu dieser Zeit gab es Immissionsüberschreitungen bei den kontinuierlichen Staubbmessungen des Landes. Durch das Nichtvorliegen eines Emissionskatasters zur damaligen Zeit wurden große zusammenhängende Gebiete aus den Messergebnissen der Immissionsmessstellen abgeleitet und zu so genannten Sanierungsgebieten erklärt.

Nach Vorliegen eines detaillierten Emissionskatasters können nun qualifiziertere Aussagen bezüglich der Sanierungsgebietsaktualisierung getroffen werden. Hierzu musste einerseits überprüft werden, ob die seinerzeitigen Sanierungsgebiete in Form der ausgewiesenen Gemeinden noch den Tatsachen entsprechen, ob die damaligen Gebiete vielleicht zu großflächig angelegt wurden und ob nicht eine Reihe dieser Gebiete keine merklichen lokal indizierten Staubemissionen aufweisen. Gleichzeitig war zu prüfen, ob andere, damals nicht ausgewiesene Gebiete heute als zum Sanierungsgebiet zählen müssten. Daher wurde mit der oben erwähnten Arbeit - wissenschaftlich begründet - ein neues Sanierungsgebiet für Niederösterreich ausgearbeitet und dem Novellenentwurf zugrunde gelegt.

Bedingung für die Ausweisung der Sanierungsgebiete ist laut Gesetz eine vorhandene Grenzwertüberschreitung, das Vorhandensein nennenswerter Emittenten sowie die Möglichkeit des Aufstellens eines Maßnahmenprogramms, das in § 9 IG-L definiert wird.

Ziel des Maßnahmenprogramms ist es, *diejenigen Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes geführt haben, in Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes zu reduzieren*. Hierbei ist grundsätzlich das Verursacherprinzip anzuwenden, wobei jeweils diejenigen Emittenten und Emittentengruppen berücksichtigt werden müssen, die einen *nennenswerten Einfluss* auf die Immissionsbelastung haben.

Die Ausweisung der Sanierungsgebiete basiert also ebenso auf Überschreitungen von *Immissionsgrenzwerten* als auch auf *Emissionshöhen*.

PM<sub>10</sub> ist ein Schadstoff, bei dem es sich um Staubpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10 \mu\text{m}$  handelt. Im Gegensatz zu den üblichen gasförmigen Schadstoffen zeichnet sich der Feinstaub durch regional oft sehr unterschiedliche Zusammensetzungen aus - es kann zwischen primär und sekundär gebildeten Partikeln unterschieden werden. Primäre Partikel werden direkt in die Atmosphäre emittiert, sekundäre Partikel bilden sich aus so genannten Vorläufersubstanzen und können zu hohen Ferntransportanteilen führen.

*Immissionsseitig* besteht in Niederösterreich ein Messnetz mit derzeit 29 Staubmessstellen, die Informationen über die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den jeweiligen Orten geben. Aufgrund der komplizierten Ausbreitungsverhältnisse von PM<sub>10</sub> wurden die Immissionsmessungen auch mit meteorologischen Verhältnissen wie Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und Windrichtung in Zusammenhang gebracht, als auch auf die Inhaltsstoffe der PM<sub>10</sub>-Immissionen eingegangen.

*Emissionsseitig* dient der Emissionskataster Niederösterreich 2007 als Grundlage für die fachliche Studie zur Überarbeitung und Neudefinition der PM<sub>10</sub> Sanierungsgebiete Niederösterreich. Im Emissionskataster sind alle Emissionen gemeindegau erfasst und nach Emittenten- und Emittentengruppen aufgegliedert. Der Emissionskataster bietet somit eine sehr gute Grundlage in Hinblick auf die Beurteilung der Emissionshöhen in den Gemeinden und für die Ausweisung nennenswerter Emittenten / Emittentengruppen. Allerdings ist hier anzumerken, dass die sekundär gebildeten PM<sub>10</sub>-Emissionen nicht ausgewiesen werden.

Da laut IG-L diejenigen Emissionen reduziert werden müssen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes geführt haben, ist die Frage nach der **Korrelation von Immission und Emission** bedeutsam. Hier ist festzustellen, dass PM<sub>10</sub>-Emissionen komplexen meteorologischen Prozessen und chemischen Umwandlungen unterliegen, deren Nachvollziehung nur aufgrund sehr komplizierter Modelle möglich ist. Die Schwierigkeit hierbei liegt vor allem in der Beurteilung der Transportprozesse und der Höhe nicht lokal produzierter Anteile. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass die lokalen Emissionen Niederösterreichs zur Immissionssituation beitragen, allerdings im Vergleich zu anderen Emissionsbeiträgen mit unterschiedlichen Gewichtungen. Das Land hat selbst aber nur Einfluss auf eigene Emissionen und kann daher auch nur Maßnahmen in Bezug auf diese ansetzen, sodass im Zuge der Ausweisung nur lokale Emissionen aus dem Emissionskataster Berücksichtigung finden können.

Für die Ausweisung der Gemeinden als Sanierungsgebiet, die aufgrund ihrer hohen Emissionen zum Sanierungsgebiet zählen müssten, wurde ein auf mathematisch-statistischen Grundlagen basierendes Grenzwertmodell entwickelt, das diejenigen Gemeinden aussondert, die besonders hohe Emissionsbeiträge aufweisen. Hierbei wurden sowohl Gemeinden berücksichtigt, die sich aufgrund ihrer absoluten Emis-

onshöhen herausheben, als auch Gemeinden, die eine hohe Emissionsdichte aufweisen.

In einer Expertenbewertung wurden die so ausgewiesenen Gemeinden des Weiteren nach Kompatibilität mit § 9 IG-L geprüft und nennenswerte Emittentengruppen hervorgehoben.

Es zeigte sich, dass generell Maßnahmen in folgenden Bereichen Chancen bieten, die Staubbelastung in Niederösterreich zu reduzieren:

- Bereich Raumheizung
- Sektor Sachgütererzeugung
- Bereich Landwirtschaft
- Bereich Verkehr.

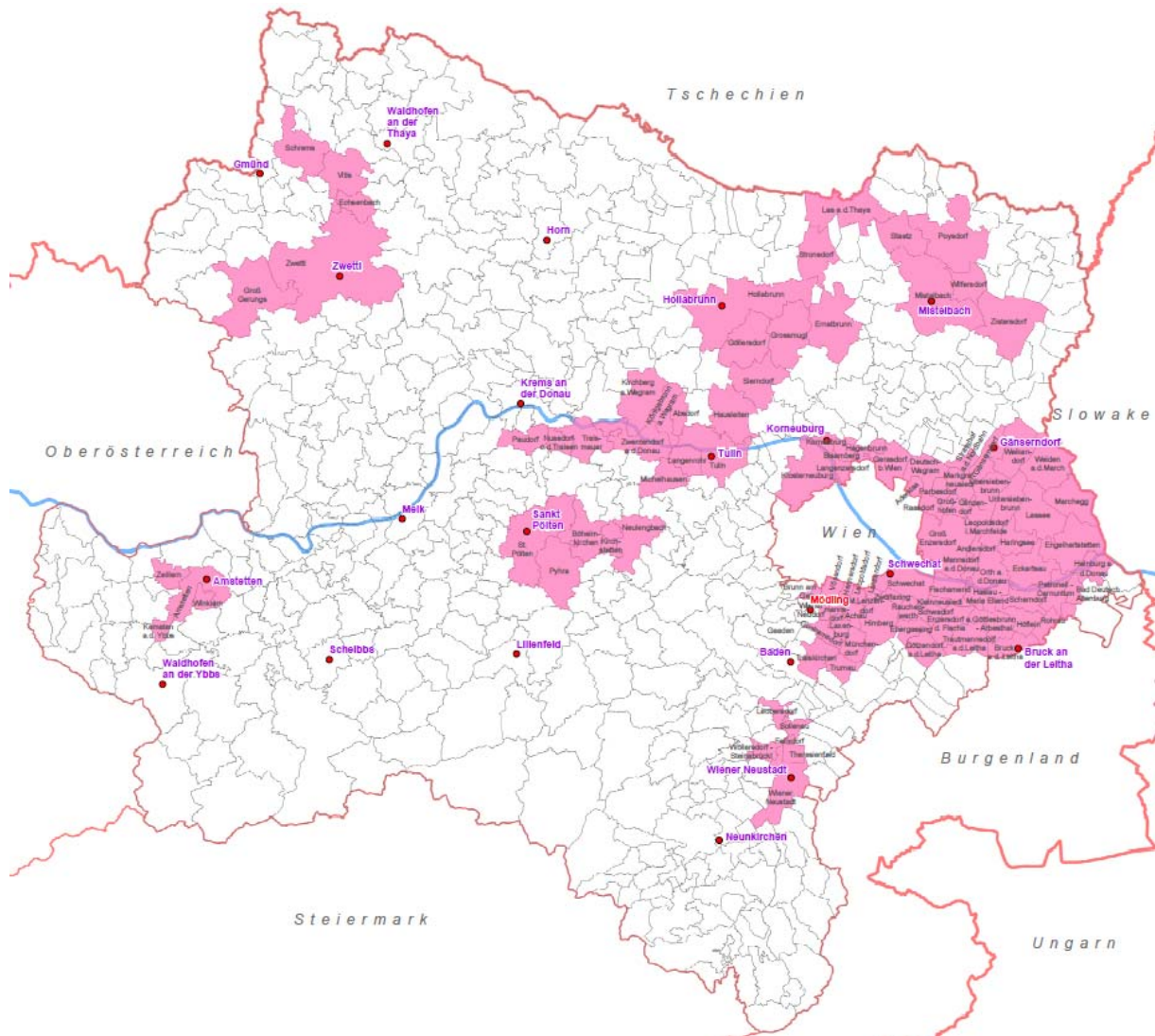
Grundsätzlich kommt die Studie zum Schluss, dass die Entstehung der Stäube, die Durchmischung und der Transport eine hochkomplexe Angelegenheit ist. Gerade die Bereiche überregionaler Transport und Aufwirbelung, bzw. Bildung von sekundärem PM<sub>10</sub> scheinen es notwendig zu machen, über die jetzige Form der Sanierungsüberlegungen auf Gemeindeebene nachzudenken. Es wäre die These zu prüfen, sich von der Gemeindeform zu entfernen und das Hauptaugenmerk auf die Sanierung von Verursachergruppen zu legen. Am sinnvollsten wären hier überregionale und internationale, ganzheitliche Konzepte, die Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen mit hohen Emissionsanteilen festsetzen und international umgesetzt werden.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Lage (IG-L und diesem zugrunde liegende europäische Vorschriften) umfasst das Sanierungsgebiet jene Gemeinden in denen sich Emissionsquellen befinden, welche einen erheblichen Beitrag zu Grenzwertüberschreitungen haben. Emissionen liegen aufgrund des aktuellen Emissionskatasters Niederösterreich gemeindegau auf und können nach Staubfraktion und Verursachergruppe detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Emissionen sind somit die geforderten Kenngrößen zur Beurteilung der Zuordnung zum Sanierungsgebiet. Damit befinden sich folgende 107 Gemeinden in Niederösterreich im Sanierungsgebiet:



30201	Sankt Pölten	30401	Wiener Neustadt
30502	Amstetten	30517	Kematen an der Ybbs
30541	Winklarn	30544	Zeillern
30620	Leobersdorf	30639	Traiskirchen
30641	Trumau	30702	Bad Deutsch-Altenburg
30704	Bruck an der Leitha	30706	Enzersdorf an der Fischa
30708	Göttlesbrunn-Arbesthal	30709	Götzendorf an der Leitha
30710	Hainburg a.d. Donau	30711	Haslau-Maria Ellend
30712	Höflein	30718	Petronell-Carnuntum
30721	Rohrau	30722	Scharndorf
30726	Trautmannsdorf an der Leitha	30801	Aderklaa
30802	Andlersdorf	30808	Deutsch-Wagram
30813	Eckartsau	30814	Engelhartstetten
30817	Gänserndorf	30819	Glinzendorf
30821	Groß-Enzersdorf	30822	Großhofen
30825	Haringsee	30830	Lasee
30831	Leopoldsdorf im Marchfelde	30834	Mannsdorf an der Donau
30835	Marchegg	30836	Markgrafneusiedl
30842	Obersiebenbrunn	30844	Orth an der Donau
30846	Parbasdorf	30849	Raasdorf
30856	Strasshof an der Nordbahn	30858	Untersiebenbrunn
30860	Weikendorf	30863	Zistersdorf
30865	Weiden an der March	30935	Schrems
31008	Göllersdorf	31022	Hollabrunn
31201	Bisamberg	31203	Ernstbrunn
31204	Großmugl	31206	Hagenbrunn
31208	Hausleiten	31213	Korneuburg
31214	Langenzersdorf	31226	Sierndorf
31333	Paudorf	31629	Laa an der Thaya
31633	Mistelbach	31644	Poysdorf
31649	Staatz	31650	Stronsdorf
31654	Wilfersdorf	31701	Achau
31702	Biedermannsdorf	31704	Brunn am Gebirge
31710	Guntramsdorf	31711	Hennersdorf
31715	Laxenburg	31718	Münchendorf
31723	Vösendorf	31725	Wiener Neudorf
31903	Böheimkirchen	31919	Kirchstetten
31926	Neulengbach	31928	Nußdorf ob der Traisen
31934	Pyhra	31943	Traismauer
32101	Absdorf	32114	Kirchberg am Wagram
32115	Königsbrunn am Wagram	32119	Langenrohr
32120	Michelhausen	32135	Tulln an der Donau
32141	Zwentendorf an der Donau	32219	Vitis
32305	Eggendorf	32307	Felixdorf
32327	Sollenau	32330	Theresienfeld
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	32401	Ebergassing
32402	Fischamend	32404	Gerasdorf bei Wien
32406	Himberg	32407	Klein-Neusiedl
32408	Klosterneuburg	32409	Lanzendorf
32410	Leopoldsdorf	32411	Maria-Lanzendorf
32417	Rauchenwarth	32418	Schwadorf
32419	Schwechat	32424	Zwölfaxing
32504	Echsenbach	32508	Groß Gerungs
32530	Zwettl-Niederösterreich		

Planlich dargestellt präsentiert sich das Sanierungsgebiet wie folgt:



Zur besseren Zuordenbarkeit und Ermöglichung der (fachlich erforderlichen) differenzierten Vorschreibung von unterschiedlichen Maßnahmen in Teilräumen des Sanierungsgebietes wurden die 107 Gemeinden in 6 Teilräume zusammengefasst.

### Zu Z. 2 (Entfall von § 2):

Streichung der nunmehr bundesrechtlich geregelten Nachrüstpflicht für den off-road-Bereich:

Gemäß § 13 Abs. 3 IG-L idF BGBl. I Nr. 77/2010 hat nunmehr der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung Regelungen für die zeitliche und räumliche Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit mehr als 18 kW in Sanierungsgebieten anzuordnen, die vor und nach der Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27. Februar 1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG ABl. Nr. L 146 vom 30. April 2004 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 225 vom 25. Juni 2004 S. 3 erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

Mit BGBl. II Nr. 76/2013 wurde die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV) kundgemacht und tritt diese mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die entsprechende Bestimmung des § 2 hat daher entfallen.

### **Zu Z. 3 (§ 5 Maßnahmen für die Landwirtschaft):**

Im NÖ Feinstaubprogramm sind auch Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Laut Emissionskataster ist diese Emittentengruppe Verursacher von etwa 16 % der ausgewiesenen Emissionen. Die Feinstaubemissionen aus der Land- und Forstwirtschaft entstehen vor allem bei der Feldbearbeitung, aber auch durch Winderosion. Durch die Viehwirtschaft werden Vorläufersubstanzen für Feinstaub produziert. Mit Hilfe der Maßnahmen im Bereich der Bearbeitung, Begrünung und Viehzucht werden direkte Feinstaubemissionen und Vorläufersubstanzen (die durch chemische Umwandlung zu PM<sub>10</sub> werden) verringert.

Als hoheitliche Maßnahme wird für Neubauten von Güllelagern die Verpflichtung zur baulichen Abdeckung oder Versehung mit einer natürlichen Schwimmdecke verord-

net. Durch diese Abdeckung wird eine Minderung der PM<sub>10</sub>-Vorläufersubstanz NH<sub>3</sub> (Ammoniak) erreicht.

#### **Zu Z. 4 (§ 6 Maßnahmen für den Verkehr):**

##### Anwendbarkeit der Übergangsregelung des § 9a Abs. 9 IG-L

§ 9a Abs. 9 IG-L in der geltenden Fassung lautet:

Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden, gelten weiterhin § 8 sowie §§ 10 ff dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2003.

Die geplante Novelle enthält gegenüber der bisherigen Fassung unverändert ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden. Allerdings wird nun auf die seither erlassene IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV, BGBl II Nr. 120/2012 idF BGBl II Nr. 248/2012 Bezug genommen und der räumliche Geltungsbereich auf das neu definierte Sanierungsgebiet Wiener Umland eingeschränkt. Die grundsätzliche Maßnahme basiert jedoch unverändert auf Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden.

##### Maßnahme für LKW der Abgasklasse Euro 1 und 2

Die Novellierung der Maßnahmenverordnung wurde wegen des lufthygienisch zusammenhängenden Raumes in bewährter Weise gemeinsam mit den Ländern Wien und Burgenland erarbeitet, in denen auch schon bisher nahezu wortidentische Regelungen gelten. Dabei wurde auch vorgesehen - neben der Maßnahme für Euro 1 LKWs - mit entsprechender Übergangsfrist ein Verbot für LKW Euro 2 aufzunehmen.

#### **Zu Z. 5:**

Diese Änderung trägt dem Entfall von § 2 Rechnung.

**Zu Z. 6:**

Der statische Verweis auf das IG-L soll an die derzeit geltende Fassung angepasst werden.